**Geheimhaltungsvereinbarung**

Rahmenvertrag über Prüfungs- und Instandsetzungsaufgaben von

Feuerlöschern der BwBM (deutschlandweit)

zwischen  
  
**Bw Bekleidungsmanagement GmbH**

**Edmund-Rumpler-Str. 8-10   
51149 Köln**

-nachfolgend **Auftraggeber** genannt-

**Xx**

-nachfolgend "**Auftragnehmer**" genannt-

-beide gemeinschaftlich nachfolgend „**Vertragsparteien**“ genannt-

# Präambel

Es ist unerlässlich, dass die Vertragsparteien gegenseitig Geschäfts– und Betriebsgeheimnisse bzw. sonstige vertraulich zu haltenden Informationen austauschen müssen. Um diesen gegenseitigen Informationsaustausch ungehindert durchführen zu können, schließen die Parteien folgende Geheimhaltungsvereinbarung:

1. Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, die jeweils dem Informationsempfänger mitgeteilten bzw. zur Kenntnis gelangten, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen, gleich in welchem Zustand bzw. auf welchem Datenträger sich diese befinden (nachfolgend „Informationen“ genannt). Dies gilt entsprechend für Informationen, die von Konzernunternehmen des Auftraggebers im Sinne des § 15 AktG mitgeteilt werden.
2. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Informationen streng geheim zu halten und keinem Dritten zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Vertragspartei alle notwendigen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen.
3. Die Informationen sind im Übrigen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese Informationen im Hinblick auf die (mögliche) Zusammenarbeit zu prüfen haben. Auch diese Mitarbeiter sind von der jeweiligen Vertragspartei zur Geheimhaltung gemäß den Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung schriftlich zu verpflichten. Auf Aufforderung hat der Informationsempfänger unverzüglich Auskunft über die mit diesen Mitarbeitern getroffenen Geheimhaltungsregelungen zu erteilen und auf begründetes Verlangen Kopien entsprechender Geheimhaltungsdokumente auszuhändigen.
4. Die Weitergabe von vertraulichen Informationen der einen Vertragspartei durch den Informationsempfänger an ein von diesem eingeschaltetes Subunternehmen oder an ein mit ihm konzernrechtlich verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Informationsgebers. Soweit eine solche Zustimmung erteilt ist, hat der Informationsempfänger sicherzustellen und haftet dafür, dass sich auch das Subunternehmen bzw. die konzernrechtlich verbundenen Unternehmen an den Inhalt dieser Geheimhaltungsvereinbarung hält.
5. Der Auftragnehmer erteilt bereits hiermit die Zustimmung zur Weitergabe von Informationen durch den Auftraggeber an die mit dem Auftraggeber im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen.
6. Die Geheimhaltungsverpflichtung entfällt, soweit die Informationen dem Informationsempfänger aufgrund öffentlich zugänglicher Informationen bereits bekannt waren oder der Öffentlichkeit bereits bekannt oder allgemein zugänglich waren oder im Nachhinein ohne Verschulden des Informationsempfängers ihm oder der Öffentlichkeit bekannt oder zugänglich gemacht wurden; nachweispflichtig ist der Informationsempfänger.
7. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung sie sowohl zum Schadensersatz verpflichten als auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann.
8. Soweit Informationen einer Vertragspartei schutzrechtsfähige Erfindungen enthalten, behält sie sich alle Rechte bezüglich der Erfindungen, insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen vor.
9. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.08.2029. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet jedoch frühestens 5 (fünf) Jahre nach vollständiger Beendigung dieser Vereinbarung.
10. Der Informationsempfänger hat die erhaltenen schriftlichen Informationen unverzüglich auf erstes Anfordern herauszugeben. Kopien oder sonstige Duplikate dürfen nicht angefertigt werden. Zurückbehaltungsrechte können keine geltend gemacht werden. Die Übergabe von Informationen an den Informationsempfänger stellt in keiner Art und Weise irgendeine Rechtseinräumung zu seinen Gunsten dar. Die Informationen dienen dem ausschließlichen Zweck der Prüfung und Durchführung der Zusammenarbeit.
11. Unabhängig von einem eventuellen Schadensersatzanspruch verpflichten sich beide Parteien für jeden Fall des Verstoßes gegen diese Vereinbarung eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent der Auftragssumme zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist mit dem Nachweis des Verstoßes durch den jeweils anderen Vertragspartner fällig. Durch die Vertragsstrafe sind weitere Schadenersatzansprüche, die erst später entstehen, nicht ausgeschlossen.
12. Nebenabreden zu dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam nach rechtsverbindlicher Unterzeichnung der Vertragsparteien. Auf dieses Formerfordernis kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
13. Sind einzelne der vorstehenden Regelungen oder Teile dieser Regelungen nichtig, so bleibt die Vereinbarung im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Vertragsparteien nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.
14. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich des Rechts der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.
15. Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers, Köln.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Auftragnehmer